

§ 25 Bgld. SG 2005 Vorarbeiten für Straßenbauten

Bgld. SG 2005 - Burgenländisches Straßengesetz 2005

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2018

(1) Auf Antrag der Straßenverwaltung hat die Behörde dieser zur Vornahme von Vorarbeiten für den Bau einer Straße die Bewilligung zu erteilen, fremde Grundstücke zu betreten und auf diesen die erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Vorarbeiten gegen Entschädigung auszuführen. Über die zu leistende Entschädigung ist in sinngemäßer Anwendung der §§ 28 und 30 zu entscheiden.

(2) Über Einwendungen der Grundeigentümer oder Nachbarinnen und Nachbarn gegen die Zulässigkeit einzelner hierbei vorzunehmender Handlungen entscheidet unter Bedachtnahme auf deren Notwendigkeit sowie die möglichste Schonung und den bestimmungsgemäßen Gebrauch des betroffenen Grundstückes die Behörde.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at